

Statuten für den Verein für das Historische Museum Basel

Art. 1. Name, Sitz

Unter der Bezeichnung "Verein für das Historische Museum Basel" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Basel. Der Verein wurde am 2. März 1891 gegründet und ist aus dem 1872 entstandenen Verein für die mittelalterliche Sammlung hervorgegangen.

Art. 2. Zweck

Der Verein hat den Zweck, das Historische Museum Basel durch Erwerbungen oder auf andere Weise zu fördern und in seinen Aufgaben zu unterstützen.

Art. 3. Mitgliedschaft

3.1 Mitgliederkategorien

Einzelmitglieder:

Mitglied kann jede natürliche, volljährige Person werden.

Familienmitglieder:

Ehepartner und Partner sowie im gleichen Haushalt lebende und noch nicht volljährige Kinder können Familienmitglieder werden. Den Familien stehen zwei Stimmrechte, zwei Mitgliederausweise und ein Jahresbericht zu.

Firmenmitglieder:

Juristische Personen können eine Firmenmitgliedschaft beantragen. Es stehen Ihnen drei Stimmrechte, drei Mitgliederausweise und ein Jahresbericht zu.

Lebenslange Mitglieder:

Einzelmitglieder können eine lebenslängliche Mitgliedschaft eingehen. Der Mitgliederbeitrag beträgt das 25-fache des Jahresmitgliederbeitrages.

3.2. Aufnahme

Die Kommission beschliesst über die Aufnahme der Mitglieder.

3.3. Austritt

Ein Mitglied kann jederzeit seinen Austritt erklären.

3.4. Ausschluss

Wer seiner Beitragspflicht nach zweimaliger Mahnung nicht nachkommt, kann durch Kommissionsbeschluss ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss durch die Kommission kann auch aus wichtigen Gründen erfolgen, wobei dieser Beschluss an die Mitgliederversammlung weitergezogen werden kann. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung sind die Rechte des betreffenden Mitgliedes suspendiert.

3.5. Mitgliederbeitrag

Der Mitgliederbeitrag für die einzelnen Mitgliederkategorien wird jeweils durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

3.6. Stimmrecht

Jede anwesende, volljährige Person einer Mitgliederkategorie hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

Art. 4. Organe

4.1. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich bis spätestens Ende Juni statt. Sie wird mindestens 14 Tage vorher schriftlich und unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen. Anträge zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung sind jeweils bis zehn Tage vor der Versammlung dem Präsidenten / der Präsidentin schriftlich einzureichen. Andernfalls ist die Kommission befugt, dem Verein erst in einer nächsten ordentlichen oder ausserordentlichen Versammlung Bericht zu erstatten und Antrag zur Beschlussfassung zu stellen.

Der Mitgliederversammlung sind folgende Befugnisse ausdrücklich vorbehalten:

- Wahl des Präsidenten /der Präsidentin, der Kommissionsmitglieder und des Revisors
- Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung, sowie Entlastung der Kommission
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge - Änderung der Statuten - Auflösung des Vereins oder dessen Fusion.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Anordnung der Kommission oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder statt.

Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder nach Art. 3.6, sofern Gesetz oder Statuten nichts anderes vorschreiben. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen können mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder nach Art. 3.6 an einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Für die Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder nach Art. 3.6 erforderlich. Die Schlussversammlung beschliesst über die Verwendung des Vermögens im Sinne des Vereinszweckes.

4.2. Kommission

Die Kommission ist das ausführende Organ und besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Sie konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin selbst.

Die Kommission wählt aus ihrer Mitte einen Statthalter, einen Kassier und einen Schreiber.

Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Wiederwahl der Mitglieder ist möglich. Für ein während einer Amtsdauer gewähltes Mitglied gilt die Zeit bis zu den ordentlichen Neuwahlen als volle Amtsdauer. Das Höchstalter für Kommissionsmitglieder beträgt 70 Jahre.

Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten/der Präsidentin der Stichentscheid zu. Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig, müssen jedoch an der nächsten Kommissionssitzung protokolliert werden.

Die Kommission vertritt den Verein nach aussen und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen.

Der Direktor/die Direktorin des Historischen Museums Basel und/oder seine Stellvertretung haben Einsitz ohne Stimmrecht in der Kommission.

4.3. Rechnungsrevisor

Der Rechnungsrevisor wird für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Art. 5. Finanzen

5.1.

Die Einnahmen des Vereins werden nach Deckung der Verwaltungsaufwendungen zu 2/3 auf den Dispositionsfonds und zu einem Drittel auf den Reservefonds übertragen.

Die Mittel des Dispositionsfonds sind bestimmt für Ankäufe für das Museum oder für andere Aufwendungen im Interesse des Museums gemäss den Beschlüssen der Kommission.

Die Mitgliederversammlung verfügt auf Antrag der Kommission über die Mittel des Reservefonds.

5.2.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 6. Haftung

Für sämtliche Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen; eine persönliche Haftung des Vorstands und der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 7. Schlussbestimmungen

Diese Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 22. Mai 2006 angenommen worden. Sie treten sofort in Kraft.

Diese Statuten ersetzen alle früheren Statutenbestimmungen, insbesondere jene vom 12. Mai 1986.

Sofern die Statuten nichts anderes vorsehen, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Die Präsidentin:
Nadine Vischer Klein

Der Schreiber:
Dr. Balthasar Sattelen